

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 57 (1962)
Heft: 2-de

Artikel: Vom Grundsatz zur Praxis : die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 24sexies der Bundesverfassung
Autor: Rollier, Arist
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173821>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Grundsatz zur Praxis

Die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 24^{sexies} der Bundesverfassung.

Der 27. Mai 1962 war für den Natur- und Heimatschutz ein Freudentag; hat er ihnen doch mit der eindrucklichen Annahme von Art. 24^{sexies} der Bundesverfassung die Anerkennung durch das Grundgesetz unseres Staates gebracht. Es ist uns ein Herzensanliegen, Volk und Ständen hiefür zu danken, aber auch den Bundesbehörden, welche diesen Erfolg durch ihre langjährige Vorarbeit ermöglichten, vorab den Bundesräten Etter und Tschudi sowie Regierungsrat Dr. Urs Dietschi, dem Präsidenten der Expertenkommission, und deren Mitgliedern, besonders unserem Ehrenobmann Dr. Burckhardt. Ein arger Schönheitsfehler war allerdings die schwache Stimmbeteiligung von ganzen 37 Prozent; wir wollen sie immerhin nicht nur dem noch vielerorts mangelnden Verständnis für die wachsenden Aufgaben von Natur- und Heimatschutz zuschreiben, sondern auch dem Umstande, daß die Vorlage von keiner Seite angefochten war und daß den gleichzeitig zur Abstimmung gelangenden Nationalratstaggeldern keine große Bedeutung zukam.

Die Zustimmung zum Grundsatz von Natur- und Heimatschutz ist gut und recht; hier sind die meisten rasch bereit, ja zu sagen. Bedeutend heikler wird die Sache aber dann, wenn es um seine praktische Anwendung im Einzelfalle geht; erst hier scheiden sich die Geister, wo der Schutz des Antlitzes unserer Heimat Opfer kostet, Opfer nicht nur an Geld, sondern auch in Form von Verzicht auf technische Vorteile, auf wirtschaftliche Ausbeutungsgelegenheiten oder von mitunter schmerzlichen Eingriffen ins Privateigentum. Der wahre Prüfstein für den Willen von Volk und Behörden, der drohenden Entstellung, Verflachung und geistigen Verarmung unserer Heimat Einhalt zu gebieten, werden daher erst die Ausführungserlasse zum neuen Verfassungsartikel sein.

Trotz den zu erwartenden Widerständen muß aber eines für diese kommende Gesetzgebung wegleitend sein: Sie soll die in Art. 24^{sexies} der Bundesverfassung geschaffenen Möglichkeiten voll ausschöpfen, soll das neue Grundgesetz nicht einschränkend, sondern weit auslegen, so weit, wie es mit dem juristischen Gewissen in guten Treuen vereinbar ist. Drei gewichtige Gründe sprechen hiefür: Einmal hat sich der Bund beim neuen Verfassungsartikel bewußt größte Zurückhaltung auferlegt; er wollte möglichst wenig in die bisherige Zuständigkeit der Kantone eingreifen. Er tat weise daran, im Interesse einer um so sichereren Annahme der Vorlage; nun darf aber nicht ein inhaltlich beschränkter Grundsatz auch noch einschränkend ausgelegt werden, wenn anders überhaupt noch etwas Positives heraus schauen soll. Zum andern kann aus der eindeutig annehmenden Mehrheit von 22 gegen 0 Ständen und einem Stimmenverhältnis von 4 : 1 ein klares Mandat an den Gesetzgeber herausgelesen werden, seine Aufgabe nicht zu zaghaft, sondern mutig anzupacken. Drittens aber, und das ist entscheidend, läßt die ständig noch wachsende Größe der Aufgabe ein Leisetreten schlechterdings gar nicht zu; die ungeheure Entwicklung von Wirtschaft, Technik und Verkehr bedroht das Antlitz unserer Heimat jeden Tag mehr, und Abhilfe tut dringend not.

Verhältnismäßig einfach wird es sein, ein Ausführungsgesetz zu Absatz 4 des neuen Verfassungsartikels zu schaffen, wonach der Bund befugt ist, Bestimmungen zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen. Hier geht es vor allem darum, einzelne von Ausrottung bedrohte Pflanzen (z. B. Frauenschuh, Türkenbund, Feuerlilie, Alpenakelei, Edelweiß, Fliegenorchis, Alpenrebe) und Kleintiere, die nicht schon durch die Jagdgesetzgebung geschützt sind (etwa seltene Schmetterlinge und Käfer) unter Schutz zu stellen,

diesen Schutz näher zu umschreiben (z. B. Verbot des übermäßigen Pflückens, des Ausgrabens, des Feilbietens usw.), die leider unvermeidlichen Strafbestimmungen zu erlassen und die zuständigen Behörden zu bezeichnen.

Schon mehr zu diskutieren geben die Ausführungserlasse zu Absatz 3, vor allem seinem ersten Teil, wonach der Bund befugt ist, die Bestrebungen von Natur- und Heimatschutz durch Beiträge zu unterstützen. Soll er diese von Fall zu Fall für einzelne Natur- und Heimatschutzaufgaben ausrichten, soll er den Schweizer Heimatschutz und den Schweiz. Bund für Naturschutz als solche unterstützen, oder soll er endlich – ein interessanter Vorschlag – einen mehr oder weniger selbständigen eidgenössischen Heimat- und Naturschutzfonds schaffen, ähnlich dem Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung? Am liebsten wäre uns natürlich alles zusammen. Eines aber scheint mir klar: Der Bund sollte jedenfalls angesichts der Größe und Dringlichkeit der Aufgabe nicht knauserig sein. Nach dem zweiten Teil dieses Absatzes kann der Bund Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern. Von dieser Möglichkeit wird wohl nur in verhältnismäßig seltenen Fällen Gebrauch gemacht werden; dann aber geht es um wichtige Dinge, etwa um Landschaften, die in das soeben fertig gewordene Verzeichnis der gemeinsamen Kommission von Natur- und Heimatschutz unter dem Vorsitz von Dr. Schmaßmann aufgenommen wurden, oder um Baudenkmäler, denen die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege nationale Bedeutung zuerkennt. Hier stellt sich u. a. die Frage, ob dafür jedesmal ein Bundesbeschuß nötig sei, was der Sache mehr Gewicht gäbe, aber in dringenden Fällen kein rasches Eingreifen erlaubte, oder ob der Bundesrat oder gar das Departement des Innern zum Entscheid zuständig erklärt werden sollen.

Wohl das schwierigste, aber auch wichtigste Problem ist die Ausführungsgesetzgebung zu Absatz 2, wonach der Bund in Erfüllung seiner eigenen Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten hat. Die gewaltige praktische Tragweite dieser Bestimmung erhellt daraus, daß unter Aufgaben des Bundes nicht nur seine eigenen Werke zu verstehen sind (z. B. SBB- und PTT-Bauten, Nationalstraßen), sondern auch solche, für die er bloß eine Konzession oder Bewilligung erteilt (etwa Seilbahnen und Sessellifte, Pipelines, Grenzkraftwerke) oder an welche er Beiträge ausrichtet (z. B. Meliorationen und Güterzusammenlegungen, Wildbach- und Lawinverbauungen), endlich auch Gebiete, auf denen der Bund lediglich durch Erlaß von Vorschriften oder als Aufsichtsorgan tätig ist. Hier ist es nun nicht damit getan, daß der Bundesrat in einem Kreisschreiben den Verwaltungsabteilungen den Verfassungsgrundsatz zur Nachachtung empfiehlt; das kann als Sofortmaßnahme wertvoll sein, bleibt aber auf weite Sicht völlig ungenügend. Vielmehr muß verfahrensmäßig dafür gesorgt werden, daß eine von der Bundesverwaltung unabhängige Fachinstanz – z. B. die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, der Bund für Naturschutz, der Schweizer Heimatschutz oder in weniger wichtigen Fällen die entsprechenden kantonalen Organe – rechtzeitig, d. h. solange die Berücksichtigung ihrer Wünsche überhaupt noch möglich ist, zur Erfüllung der betreffenden Bundesaufgabe ihr Gutachten abgeben kann. Das heißt natürlich noch lange nicht, daß diese Gutachten dann restlos zu befolgen seien, sondern Heimat- und Naturschutzinteressen einerseits und technische und wirtschaftliche Interessen andererseits werden nach wie vor in jedem Einzelfalle gegeneinander abzuwägen sein; wohl aber müssen Heimat- und Naturschutz überhaupt Gelegenheit erhalten, ihre Stimme in die Waagschale zu

werfen, und auf diese Stimme muß im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren gehört werden. Dringend wünschbar wäre dabei, daß, wie Dr. Laur in der letzten Nummer der Zeitschrift anregte, der Schweizer Heimatschutz und der Schweiz. Bund für Naturschutz das Recht bekämen, gegen Entscheide unserer Verwaltungsinstanzen bis an den Bundesrat zu rekurrieren.

Die Expertenkommission für dieses wichtige Gesetzgebungswerk ist bereits an der Arbeit, wiederum unter dem bewährten Vorsitz von Regierungsrat Dr. U. Dietschi; es gehören ihr neben verschiedenen Fachleuten aus der Verwaltung und aus Naturschutzkreisen auch bekannte Staatsrechtslehrer an. Der Heimatschutz ist durch unser Vorstandsmitglied Dr. Killer sowie durch mich vertreten. Wir wollen hoffen, daß die Ausführungsgesetzgebung, die nun vorbereitet wird, die schönen Grundsätze von Art. 24^{sexies} der Bundesverfassung möglichst bald und gründlich in die Tat umsetzt!

Arist Rollier

Das Talerwerk dieses Jahres: Erhaltung und Gestaltung der Reußlandschaft

Vorbemerkung

Nach zwei großen Aufgaben des *Heimatschutzes* – dem Hilfswerk für das mittelalterliche Städtchen Werdenberg im sankt-gallischen Rheintal und der Erhaltung des weitberühmten Landschafts- und Ortsbildes des Tessiner Seedorfes Morcote und der Erneuerung seiner Baudenkmäler – steht dieses Jahr ein beispielhaftes Anliegen des *Naturschutzes* im Mittelpunkt des traditionellen Talerverkaufs: *Schutz und Gestaltung der aargauischen Reußlandschaft*.

Unsere Schrift belegt in Wort und Bild die mannigfaltigen Schönheiten einer der letzten großen natürlichen Flußlandschaften des schweizerischen Mittellandes. Sie zeigt aber auch, wie in vernünftigem Interessenausgleich zwischen der Nutzung der Wasserkräfte, den landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen und den ideellen Anliegen des Natur- und Heimatschutzes ein allseits befriedigendes Gemeinschaftswerk geschaffen werden soll, in dem sich Technik und Natur harmonisch verbinden.

Natur- und Heimatschutz, vertreten durch die ‚Stiftung Reußtal‘, werden ihre weitgesteckten Ziele an der Reuß um so nachdrücklicher verfechten und erreichen können, je größere finanzielle Mittel ihnen zur Verfügung stehen. Die Hauptlasten für die Verwirklichung der Naturschutz-Forderungen wird freilich der Kanton Aargau tragen müssen; ja, es besteht darüber hinaus berechtigte Hoffnung, daß der Schutz der Reußlandschaft das erste praktische Beispiel für eine großzügige Bundeshilfe werden könnte, wie sie dank des einmütig von Volk und Ständen angenommenen Verfassungsartikels über Natur- und Heimatschutz inskünftig möglich sein wird. Die öffentlichen Finanzquellen werden aber nur dann ergiebig zum Fließen kommen, wenn Natur- und Heimatschutz als private Vereinigungen und Treuhänder des ganzen Volkes den Nachweis größtmöglichen eigenen Einsatzes erbracht haben. Fr. 50 000.– hat der Schweizerische Bund für Naturschutz der ‚Stiftung Reußtal‘ aus eigenen Talermitteln bereits zur Verfügung gestellt; weitere Fr. 50 000.– werden